

**UAS, United Air Specialists Inc. Zweigniederlassung Deutschland
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

In den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben die folgenden Bezeichnungen, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert, die nachstehend jeweils angegebene Bedeutung:

Der „Käufer“ ist UAS, United Air Specialists, Inc. Zweigniederlassung Deutschland, Otto-Hahn-Straße 6, D-65520 Bad Camberg

Der „Verkäufer“ ist die Firma, Gesellschaft oder Person, der der Auftrag erteilt wird.

Die „Waren“ sind die Waren sowie alle damit verbundenen Arbeiten, Ausrüstungsgegenstände, Anlagen oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieses Auftrags bzw. etwaiger Nachbestellungen oder diesbezüglicher Teilaufträge sind.

Der „Auftrag“ ist der Vertrag über den Kauf bzw. Verkauf der Waren.

Alle vom Verkäufer getätigten Verkäufe der Waren gelten ausdrücklich vorbehaltlich der Annahme dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch den Verkäufer.

- 1. AUFTRAGSANNAHME, ÄNDERUNGEN** - Die Lieferung durch den Verkäufer, der Versand oder die Bereitstellung von Waren, die Bestätigung dieses Auftrags, der Leistungsbeginn sowie die Annahme von Zahlungen gelten als eindeutiger Nachweis dafür, dass der Verkäufer diesen Auftrag zu den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen annimmt. Mit Annahme dieses Auftrags stellen die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie alle diesen beiliegenden zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen die gesamte zwischen den Parteien bestehende Vereinbarung dar, und alle davon abweichenden Bedingungen, die möglicherweise in der Auftragsbestätigung des Verkäufers oder in vergleichbaren Dokumenten enthalten sind, werden außer Kraft gesetzt, es sei denn, es wird vom Käufer eine anderslautende schriftliche Regelung getroffen. Dieser Auftrag kann lediglich mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers übertragen bzw. abgetreten werden.
- 2. PREISGESTALTUNG** - Bei den in diesem Auftrag angegebenen Preisen handelt es sich um Festpreise rein netto, es sei denn, es erfolgen diesbezügliche Änderungen nach Maßgabe der in der nachstehenden Ziffer 11 enthaltenen Bestimmungen.
- 3. ZAHLUNGEN** - Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage netto nach zufriedenstellendem Erhalt der Waren, sofern im Auftrag keine anderslautenden Regelungen getroffen werden.
- 4. LIEFERUNG, VERPACKUNG, BEFÖRDERUNG, CONTAINER** - Die Waren sind vom Verkäufer an den (die) vom Käufer in seinem Auftrag angegebenen Ort(e) zu liefern. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Verkäufers, und es dürfen keine Gebühren für Verpackung, Beförderung, Versicherung oder Container berechnet werden, es sei denn, diese wurden auf der ersten Seite dieses Auftrags festgelegt oder vom Käufer ausdrücklich als eine zusätzliche, gesonderte Gebühr aufgeführt. Der Verkäufer haftet für im vorliegenden Dokument erörterte Schäden an Waren aufgrund einer unsachgemäßen Verpackung in Kisten, Kästen oder Schachteln. Der Käufer behält sich ebenfalls das Recht vor, Waren abzulehnen, deren Container anscheinend undicht oder beschädigt bzw. anderweitig für die Lagerung von Waren ungeeignet sind.
- 5. VERSANDPAPIERE** - Der Verkäufer legt allen Warensendungen Hinweiszettel bei, aus denen die Auftrags- und Teilenummer sowie die Menge und Produktbeschreibung hervorgeht. Auf Weisung des Käufers hat der Verkäufer alle Sendungen mit Barcodes nach Maßgabe der Spezifikationen des Käufers zu versehen.
- 6. ÜBERPRODUKTION, MEHRLIEFERUNGEN** - Der Käufer haftet weder, falls Waren in Mengen produziert werden, die die im Auftrag diesbezüglich enthaltenen Angaben übersteigen, noch für Mehrlieferungen, die die festgelegten Mengen übersteigen, und der Käufer kann Mehrlieferungen einbehalten oder auf Kosten des Verkäufers zurückschicken, wobei die Kosten für den Hin- und Rücktransport hierin eingeschlossen sind.
- 7. FESTLEGUNG DER BEFÖRDERUNGSWEGE** - Der Käufer behält sich das Recht vor, die Beförderungswege für alle Lieferungen festzulegen. Etwaige mit einer Abweichung von einem bestimmten Beförderungswege verbundene zusätzliche Transportkosten, Verzögerungen oder Forderungen gehen zu Lasten des Verkäufers.

- 8. EIGENTUMSRECHT, ÜBERPRÜFUNG, ZURÜCKWEISUNG** - Wird für die nach Maßgabe dieses Auftrags gelieferten Waren Zahlung geleistet, so ist dies nicht mit der Abnahme dieser Waren gleichzusetzen, die Waren werden vielmehr vorbehaltlich der Prüfung und Zurückweisung durch den Käufer entgegengenommen. Das Eigentumsrecht an den Waren geht jedoch mit Lieferung bzw. bei entsprechender Bezahlung anteilig auf den Käufer über, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Mangelhafte Waren oder Waren, die den Spezifikationen des Käufers nicht entsprechen, können an den Verkäufer zurückgesandt werden, wobei nach Wahl des Käufers der volle Kaufpreis zu erstatten oder die Waren auszutauschen sind, was wiederum auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zu erfolgen hat, einschließlich der Kosten für den Hin- und Rücktransport. Der Austausch von Waren darf lediglich auf entsprechende Weisung des Käufers erfolgen. Ein Vertreter des Käufers kann die Waren, die Gegenstand dieses Auftrags sind, zu jeder angemessenen Zeit im Werk des Verkäufers überprüfen.
- 9. GEWÄHRLEISTUNG** - Der Verkäufer leistet für alle vom Verkäufer gelieferten Waren bzw. durchgeführten Arbeiten Gewähr für einen Zeitraum von 24 Monaten, und zwar ab dem Tag des Wareneingangs bzw. der Fertigstellung der Arbeiten. Der Verkäufer gewährleistet, dass alle Waren und Arbeiten frei sind von jedweden Pfandrechten, Belastungen und Rechtsmängeln sowie von konzeptionellen Mängeln, Ausführungsmängeln und Materialfehlern, dass sie sich für den vorgesehenen Zweck eignen, den vom Käufer vorgegebenen bzw. zur Verfügung gestellten Qualitätsstandards, Spezifikationen, Zeichnungen und Mustern entsprechen, die nach Maßgabe dieses Auftrags erteilten Garantien in Bezug auf alle eingesetzten Verfahren sowie auf die technische Konzeption, Brauchbarkeit, Mechanik, Leistung und anderweitigen Belange einhalten sowie das sie neu sind und eine handelsübliche, gute und zufriedenstellende Qualität aufweisen. Der Verkäufer gewährleistet des Weiteren, dass die Waren allen aktuell in Europa ,gegebenenfalls in den Vereinigten Staaten sowie im Ursprungsland geltenden Spezifikationen, Verordnungen, Gesetzen, Vorschriften, Regelungen und Leistungskriterien entsprechen. Sollte während der Gewährleistungsfrist an den vom Verkäufer gelieferten Waren bzw. durchgeführten Arbeiten ein Mangel zu Tage treten, so hat der Käufer den Verkäufer hiervon in Kenntnis zu setzen, und der Verkäufer hat dem Käufer alle direkten, indirekten und Schadensfolgekosten zu erstatten, die mit der Instandsetzung bzw. dem Austausch der Waren oder Arbeiten in Verbindung stehen.
- 10. QUALITÄTSKONTROLLE** - Der Verkäufer hat über ein ordnungsgemäßes und durchgängiges Qualitätsprogramm zu verfügen, das für den Käufer akzeptabel bzw. falls keine entsprechenden Bedingungen festgelegt sind, in der Branche üblich ist, um sicherzustellen, dass die Waren die im Auftrag angegebenen Qualitätsstandards erfüllen und den nach Maßgabe dieses Auftrags geltenden Anforderungen in Bezug auf Ausführung, Materialien, Erscheinungsbild, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechen.
- 11. SPEZIFIKATIONSÄNDERUNGEN** - Der Käufer kann jederzeit Auftragsänderungen vornehmen; hierzu zählen u.a. Änderungen der Zeichnungen, Spezifikationen, Methodik, des Versands, der Mengenangaben, Verpackung sowie des Lieferzeitpunkts oder -orts. Falls diese Änderungen zu einer Erhöhung bzw. Verringerung der Kosten oder des Zeitaufwands für die Auftragsbefriedigung führen, so kann eine angemessene Anpassung des Preises und/oder des Lieferplans vorgenommen werden. Alle Forderungen oder Anpassungen des Verkäufers müssen vom Käufer schriftlich genehmigt werden, bevor der Verkäufer diese Änderungen vornehmen kann.
- 12. WERKZEUGE, MATRIZEN, MUSTER, AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE** - Unbeschadet etwaiger anderslautender Urheberrechtsvermerke bzw. eigentumsrechtlicher Hinweise sowie vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen sind alle wie auch immer gearteten Werkzeuge, Matrizen, Muster, Ausrüstungsgegenstände und Materialien, die vom Verkäufer bzw. dem Käufer zum Käufer zur Verfügung gestellt und im Einzelnen jeweils vom Käufer bezahlt werden sowie etwaige diesbezügliche Ersatzlieferungen und alle damit verbundenen Materialien Eigentum des Käufers. Diese Gegenstände sind vom Verkäufer eindeutig als „Eigentum“ von *UAS, United Air Specialists, Inc. Zweigniederlassung Deutschland* bzw. anderweitig auf angemessene Weise zu kennzeichnen; dies gilt gleichermaßen für die jeweiligen Einzelteile dieser Gegenstände, soweit dies praktikabel ist. Diese Werkzeuge, Matrizen, Muster und Ausrüstungsgegenstände sind vom Verkäufer auf seine Kosten entsprechend zu warten, so dass sie zu jeder Zeit einen Zustand aufweisen, der es ermöglicht, die jeweiligen Produktionsmengen nach Maßgabe der diesbezüglich geltenden Spezifikationen herzustellen, und sind vom Verkäufer auf entsprechende Weisung des Käufers auszutauschen, falls dies erforderlich sein sollte. So lange sich diese Gegenstände in der Verwahrung bzw. unter der Kontrolle des Verkäufers befinden, sind sie auf Gefahr des Verkäufers zu verwahren, vom Verkäufer auf seine Kosten zu versichern, und zwar mit einer Deckungssumme, die den im Falle eines Austausches dieser Gegenstände anfallenden Kosten einschließlich des an den Käufer zu leistenden Schadenersatzes entspricht, sowie auf schriftliches Ersuchen des Käufers zu entfernen, wobei der Verkäufer diese Gegenstände in einem solchen Fall für den Versand vorzubereiten und an den Käufer zu liefern hat, wobei diese, abgesehen von den üblichen Abnutzungs- bzw. Verschleißerscheinungen, denselben Zustand aufzuweisen haben, in dem sie sich befanden, als sie der Käufer ursprünglich vom Verkäufer erhielt. Dem Verkäufer ist es nicht gestattet, diese Werkzeuge, Matrizen, Muster und Ausrüstungsgegenstände ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers zu verkaufen bzw. anderweitig zu veräußern.

- 13. EIGENTUMSRECHTE** - Falls im Rahmen des vorliegenden Auftrags gelieferte Waren bzw. durchgeführte Arbeiten nach Maßgabe von konzeptionellen Vorgaben, Spezifikationen oder Plänen bzw. mit Hilfe von Werkzeugen, Matrizen, Mustern oder Ausrüstungsgegenständen hergestellt werden, die Eigentum des Käufers sind, so erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, dieselben Waren oder Arbeiten ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers nicht für Dritte herzustellen bzw. auszuführen oder an Dritte zu liefern. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle konzeptionellen Vorgaben, Zeichnungen, Verfahren, Materialzusammensetzungen, Spezifikationen, Software und anderweitigen technischen Informationen, die vom Verkäufer im Zusammenhang mit den unter den vorliegenden Auftrag fallenden Waren oder Arbeiten angefertigt, erstellt bzw. entwickelt oder zur Verfügung gestellt werden, einschließlich aller Rechte hieran (hierzu zählen u.a. Urheber- und Musterrechte) uneingeschränkt im alleinigen und ausschließlichen Eigentum des Käufers stehen, und der Verkäufer hat diese vertraulich zu behandeln sowie vor einer unbefugten Offenlegung gegenüber bzw. Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dem Käufer alle in Bezug auf diese konzeptionellen Vorgaben, Zeichnungen, Verfahren, Materialzusammensetzungen, Spezifikationen, Software oder anderweitigen technischen Informationen, die vom Verkäufer im Zusammenhang mit den unter den vorliegenden Auftrag fallenden Waren oder Arbeiten angefertigt, erstellt bzw. entwickelt oder zur Verfügung gestellt werden, erfolgenden Erfindungen oder Verbesserungen unverzüglich bekannt zu geben bzw. offen zu legen und alle Unterlagen auszufertigen bzw. ausfertigen zu lassen, die möglicherweise erforderlich sind, u.a. für eine offizielle Abtretung, damit der Käufer in Bezug auf die Erfindungen und Verbesserungen über das unbeschränkte Eigentum verfügt bzw. damit der Käufer mit allen Patenten, Marken, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Musterrechten oder anderweitigen Eigentumsrechten in Bezug auf die Erfindungen oder Verbesserungen ausgestattet wird bzw. diese aufrechterhalten oder durchsetzen kann. Der Verkäufer hat in Bezug auf alle diese Erfindungen oder Verbesserungen schriftliche Aufzeichnungen zu führen und dem Käufer bei Abschluss des vorliegenden Auftrags alle diese Aufzeichnungen nebst allen konzeptionellen Vorgaben, Zeichnungen, Spezifikationen, Software, Schablonen bzw. Masken und anderweitigen technischen Informationen, die sich im Besitz bzw. unter der Kontrolle des Verkäufers befinden, auszuhändigen. Die in dieser Ziffer 13 dargelegten Vertraulichkeitsregelungen bzw. Geheimhaltungspflichten gelten auch nach der Kündigung bzw. dem Abschluss des vorliegenden Auftrags fort.
- 14. HAFTUNGSFREISTELLUNG** - Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, den Käufer auf eigene Kosten von der Haftung freizustellen für alle Klagen, Ansprüche, Forderungen, Urteile und anderweitigen Kosten sowie für die Kosten der Rechtsberatung und Rechtsverfolgung (einschließlich Rechtsanwaltsgebühren), die sich aufgrund der Erteilung des vorliegenden Auftrags ergeben bzw. aus der Erteilung des vorliegenden Auftrags resultieren, soweit sich diese aufgrund bzw. im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers ergeben, wobei dies gleichermaßen für entsprechende bzw. vergleichbare Ansprüche in Bezug auf eine tatsächliche bzw. angebliche direkte oder mittelbare Verletzung bzw. wahrscheinliche Verletzung von europäischen oder ausländischen Patenten, Marken, Urheber-, Muster- oder anderweitigen Eigentumsrechten aufgrund der Herstellung, Verwendung oder Veräußerung der unter den vorliegenden Auftrag fallenden Waren oder Arbeiten gilt und aus der Einhaltung der vom Käufer vorgegebenen Spezifikationen resultierende Verletzungen hiervon ausgeschlossen sind, sowie für eine tatsächliche bzw. angebliche Verletzung oder zweckentfremdete Benutzung von Geschäftsgeheimnissen, die direkt oder indirekt aus Handlungen des Verkäufers im Zusammenhang mit den nach Maßgabe des vorliegenden Auftrags gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten resultieren.
- 15. VERZUG** - In Bezug auf die Lieferung und Erfüllung des vorliegenden Auftrags stellt die Einhaltung der Lieferfristen eine entscheidende Vertragsgrundlage dar. Falls der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt Grund zur Annahme hat, dass die Lieferungen nicht fristgemäß erfolgen, so ist der Käufer hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, und zwar unter Angabe des Verzögerungsgrunds sowie des voraussichtlichen Liefertermins. Falls ein solches Versäumnis bzw. ein solcher Verzug durch den Verkäufer wahrscheinlich dazu führt, dass der Käufer seine Lieferfristen nicht genau einhalten kann oder falls die Lieferung von Waren nicht in den vereinbarten Mengen oder zu den vereinbarten Terminen erfolgt bzw. Arbeiten nicht zu den festgelegten Terminen abgeschlossen werden, so behält sich der Käufer das Recht vor, in Ergänzung zu den ihm offen stehenden anderweitigen Rechten und Rechtsbehelfen eine der bzw. die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass ihm hierdurch eine Haftung entsteht:
- (a) Kündigung des vorliegenden Auftrags in Bezug auf die noch nicht gelieferten Waren bzw. die noch nicht geleisteten Arbeiten sowie Erwerb von Ersatzwaren von Dritten bzw. ersatzweise von Dritten erbrachten Arbeiten, wobei dem Verkäufer alle damit verbundenen Verluste bzw. zusätzlichen Auslagen in Rechnung gestellt werden,
 - (b) Entgegennahme der Waren oder Arbeiten, wobei der Verkäufer für etwaige zusätzliche Transportkosten, Verzugsereignisse, Ansprüche und Auslagen, die sich aufgrund des Umstands ergeben, dass der Käufer seine eigenen Liefertermine nicht einhalten kann, sowie für vom Käufer zur Beschleunigung der Lieferung ergriffene Maßnahmen haftet.
- Der Verkäufer haftet für alle direkten oder indirekten Kosten bzw. Auslagen sowie alle mittelbaren, unmittelbaren und Folgeschäden, die dem Käufer bzw. seinen Kunden aufgrund des Verzugs entstehen.
- 16. TERMINÜBERWACHUNG (EXPEDITING)** - Der Verkäufer und seine Lieferanten haben Maßnahmen zur Terminüberwachung zu ergreifen, damit die vereinbarten Liefertermine eingehalten werden können, ohne dass dem Käufer hierfür zusätzliche Kosten entstehen; hierzu zählt u.a. der Einsatz schnellerer Beförderungsmittel. Es müssen sowohl vom Käufer als auch von seinen Kunden Maßnahmen zur Terminüberwachung ergriffen werden, soweit dies

vom Käufer als ratsam erachtet wird, und der Verkäufer gewährt zu diesem Zweck freien, sicheren und ungehinderten Zugang zu den Geschäftsräumen des Verkäufers und der Lieferanten des Verkäufers.

- 17. INSOLVENZ** - Der Käufer ist berechtigt, den vorliegenden Auftrag bei Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse (bzw. bei Vorliegen eines vergleichbaren Verfahrens nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts) zu stornieren und mit sofortiger Wirkung zu kündigen: (1) der Verkäufer ist zahlungsunfähig bzw. begeht eine Konkurshandlung, (2) es wird eine Verfügung bzw. ein Beschluss zur Abwicklung des Verkäufers erlassen, (3) der Verkäufer nimmt eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vor, (4) es wird ein Insolvenz-, Zwangs-, Konkurs- oder Vermögensverwalter bzw. Treuhänder über alle bzw. einen Teil der Vermögenswerte des Verkäufers bestellt .
- 18. KÜNDIGUNG DURCH DEN KÄUFER** - Der Käufer kann den vorliegenden Auftrag bzw. einen Teil davon jederzeit nach Belieben bzw. nach seinem eigenen Ermessen kündigen, wobei der Verkäufer einen Anspruch auf Begleichung aller bis zum Zeitpunkt dieser Kündigung auf zufriedenstellende Weise fertig gestellten Waren hat. Der Verkäufer hat den Anspruch innerhalb von 30 Tagen geltend zu machen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, den Anweisungen des Käufers im Hinblick auf diese Waren oder Materialien nachzukommen. Die Ansprüche des Verkäufers sind auf die vorstehend dargelegten Ansprüche beschränkt. Nach Maßgabe dieser Regelung erfolgende Zahlungen stellen die einzige Verbindlichkeit des Käufers dar, falls der vorliegende Auftrag nach Maßgabe dieser Ziffer 18 gekündigt wird. Vorbehaltlich im vorliegenden Auftrag enthaltener anders lautender Regelungen gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 18 nicht für etwaige Auftragsstornierungen des Käufers aufgrund eines Verzugs des Verkäufers oder aus anderen Gründen, die gesetzlich oder nach Maßgabe des vorliegenden Auftrags zulässig sind.
- 19. ZUWENDUNGEN** - Der Verkäufer gewährleistet, dass weder er noch seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter Mitarbeitern, Beauftragten oder Vertretern des Käufers Zuwendungen angeboten bzw. gemacht haben. Sollte es sich herausstellen, dass der Verkäufer bzw. seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter Mitarbeitern, Beauftragten oder Vertretern des Käufers Zuwendungen angeboten oder gemacht haben, die nach Meinung bzw. Ansicht des Käufers dazu führen, dass der Verkäufer vom Käufer Aufträge erhält bzw. im Hinblick auf die Erteilung von Aufträgen begünstigt wird, so kann der Käufer diesen Auftrag stornieren, indem er dies dem Verkäufer schriftlich mitteilt, ohne dass dem Käufer eine Haftung gegenüber dem Verkäufer entsteht.
- 20. HÖHERE GEWALT** - Der Käufer haftet nicht für Schäden, Verluste oder Kosten, die dem Verkäufer direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass der Käufer seinen nach Maßgabe dieses Vertrags bestehenden Pflichten nicht nachkommt, soweit dieses Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen außerhalb des Einflussbereichs des Käufers liegen.
- 21. RECHTSVERZICHT, ABTRETUNG** - Falls es der Käufer versäumt, auf der Erfüllung von Bestimmungen und Bedingungen des vorliegenden Auftrags zu bestehen oder ein nach Maßgabe des vorliegenden Auftrags bestehendes Recht auszuüben, so ist dies nicht als Verzicht auf eine zukünftige Geltendmachung der Erfüllung dieser Bestimmungen und Bedingungen oder der zukünftigen Ausübung dieser Rechte zu erachten, wobei die Pflicht des Verkäufers im Hinblick auf diese zukünftige Erfüllung weiterhin im vollen Umfang besteht. Im Hinblick auf die im vorliegenden Auftrag festgelegten Pflichten des Verkäufers darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder eine Abtretung noch eine Unterbeauftragung erfolgen.
- 22. GELTENDES RECHT UND ERFÜLLUNGORT** - Die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien beurteilen sich nach deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Abkommen) findet keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Limburg a.d. Lahn.
- 23. RECHTE DRITTER** - Personen, bei denen es sich nicht um eine Partei der vorliegenden Vereinbarung handelt, verfügen über keinerlei nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung bestehende Rechte, und alle anderslautenden Gesetze und Rechtsvorschriften werden hiermit ausgeschlossen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.
- 24. DATENSCHUTZ** - Der Verkäufer wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass die UAS die Daten in dem zur Auftragsabwicklung erforderlichen Umfang und auf Basis der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert und verarbeitet.
- 25. UNWIRKSAMKEIT** - Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen in rechtswirksamer Art und Weise entspricht.
- 26. VERTRAGSSPRACHE** - Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden dem Käufer in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, wobei jedoch im Falle von Widersprüchlichkeiten oder Unklarheiten die deutsche Version maßgeblich ist.